Abhandlung
vom
Begnadigungsrecht,
besonders
in Soldatenverbrechen,
von

F. L. Fischer,
Lieutenant und exsp. Auditor der Herzogl. Würtemb.
Leibgarde zu Fuß.

Stuttgart,
bey Johann Benedict Mezler,
1773.

Dem

Durchlauchtigsten Herzog und Herrn,

H e r r n

C a r l,

Herzog zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vlisses und des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschalln ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzog und Herrn,

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Herzog und Herr!

Ein Versuch, den man am Ende seiner academischen Laufbahn als eine Rechnung von seinem litte-

litterarischen Haushalten ablegt, ist zwar kein Opfer, das würdig genug ist, vor Euer Herzoglichen Durchlaucht in Unterthänigkeit niedergelegt zu werden.

Ein Zögling der Eberhard Caroline denkt aber an die grosse Huld seines höchsten Beschüzers, und vergißt den Maaßstab seiner Kräften, und — seines Opfers.

Wenn, Durchlauchtigster Herzog und Herr! der sich selbst

be-

belohnende Vorsaz, durch nüzliche Känntnisse den Jüngling zum Mann umzubilden, und mit feurigem unbedingtem Eifer sich dem Dienste des Fürsten und des Vaterlands zu widmen, diesen Werth einigermassen ersezen kan, so darf ich schon um so getroster Euer Herzoglichen Durchlaucht mich in Unterthänigkeit nahen, und dieses Unternehmen, wenn ich es auch nicht rechtfertigen könnte, wünscht' ich doch minder kühn dadurch zu machen.

Mit

Mit den flammendsten Gefühlen einer unbegränzten Ehrfurcht ersterbe ich

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamster

F. L. Fischer,

Lieut. und exsp. Auditor von der Herzogl. Leibgarde zu Fuß.

Die Kriegsmacht eines Fürsten, die er zu seiner und seines Landes Sicherheit unterhält, besteht in einer Anzal tüchtiger Männer die entweder gegen erhaltenes Handgeld angeworben, oder auch bei einer angestellten Landes-Auswahl durch das Looß zu Kriegsdiensten herausgezogen worden sind, die ihrem höchsten Feldherrn den Eyd der Treue geschworen haben, und von ihm ausser

dem bestimten Sold, alle übrige Erfordernüsse eines Soldaten empfangen.

Wenn man jene Zeiten Deutschlands betrachtet, wo noch kein beständiger Soldat war, so sieht man, wie gefährlich der geringste feindliche Ueberfall für die allgemeine Sicherheit war. Nicht allein der Ueberfallene, sondern auch der Nachbar des Ueberfallenen leidete unter diesen Feindseeligkeiten, und allen sie begleitenden Uebeln.

Ein Fürst konnte sich einem feindlichen Anfall so geschwinde nicht widersezzen, weil er seine Vasallen vorher erst zusammen berufen mußte, und alsdann erst nach einem nicht geringen Zeitverfluß dem Feind entgegen gehen konnte.

War

War er auch tapfer und glüklich genug seine Feinde zu besiegen, so mußte er doch oft mitten in der Laufbahn seiner Siege stille stehen, weil die Zeit verflossen war, in der seine Vasallen Kriegsdienste zu thun verbunden waren, und bei einem neuen Aufgebott der Vasallen hatte er auch immer neue Schwierigkeiten zu überwinden.

So zeigt uns die Geschichte eine ganze Reihe von Kaisern.

Endlich fieng Deutschland im fünfzehenden Jahrhundert an, dieser Unbequemlichkeit müde zu werden.

Bei der Zusammenkunft der Stände zu Nürnberg im Jahr 1422., da die Böhmische Unruhen zu den Zeiten

Kaiser Sigismunds entstunden, dachten die Fürsten das erstemal daran einen beständigen Soldaten zu halten.

Maximilian der I. brachte das Kriegswesen in eine bessere Form. Karl der V. und Maximilian der II. folgten diesem Beispiel, und besonders sah man da der 30.jährige Krieg entstund, wohl ein, wie nöthig es sey, einen beständigen Soldaten zu haben; und von dieser Zeit an unterhielten die deutsche Reichsstände beständige Regimenter, und befanden sich besser dabei, als wann sie nach dem Gebrauch der alten Zeiten ihre Vasallen, Landsassen, und Unterthanen erst müßten aufbieten lassen.

Die=

Diese Kriegsmacht eines Fürsten macht einen besondern Stand aus, bei dem jeder einzele, ausser den Pflichten und Gesezen, die uns entweder als Menschen oder als Mitbürger eines Staats verbinden, noch durch besondere Pflichten und Geseze, die nur den Soldaten angehen, verbunden wird.

Diejenige irren sich also sehr, die hier ein Zügelloses Leben anzutreffen glauben, da sie vielmehr das Gegentheil finden, weil nicht nur Laster, sondern auch schlimme Sitten verbannt und bestraft werden, und besondere Geseze in Ansehung der Kriegszucht da sind, die sich wohl nicht besser, als mit

den Policei-Gesezen eines Staats vergleichen lassen.

Wo es zur Pflicht gemacht ist, tapfer zu seyn, und wo es eine Verlezung derselben ist, eine Gefahr zu scheuen, wenn man mit seinem Blut für seinen Kriegsherrn und für dessen Lande und Unterthanen einen Vortheil erkaufen kan; da müssen auch billig grosse Vorzüge seyn, die einen Theil der Belohnung ausmachen.

Die alten Deutschen betrachteten den Soldatenstand als eine Würde, zu der nicht jeder gelangen konnte. Nur Adeliche und Freigeborne waren hiezu

fähig. a) Deren Unterschied von Leibeigenen und Freigelassenen wir nicht allein beim Tacitus, sondern vorzüglich auch von Karl dem Grossen bemerkt finden b).

Ein Soldat muß deswegen auch um seiner Vorzüge sich nicht unwürdig zu machen, überall seine Pflichten mit desto grösserem Eifer thun, und allezeit mit dem Muth eines Kriegers, das Betragen eines Mannes von Ehre verbinden, denn um diese muß ein Soldat dienen; Sie macht ihn zu seinem Dienst

a) Hanf. de vario apud germanos militiæ statu. §. 6.

b) Caroli M. Capit. III. Art. 813.

fähig, sagt Vegetius, und macht ihn zum Ueberwinder, da sie ihn nie flüchtig werden läßt.

Von den Vorrechten der Soldaten.

Wir sehen die Vorrechte, welche die römische Soldaten hatten, in dem Justinianischen Recht, und besonders im Codex hie und da zerstreut, und alle diese gehen auch auf unsere heutige Soldaten über, wenn sie nicht ausdrüklich durch Reichsgeseze, oder besondere Verordnungen des Landesfürsten eingeschränkt sind, und wir finden sogar

noch verschiedene neuere diesen alten Vorrechten beigefügt. c)

Obschon einige Gelehrte sind, die unter den römischen und unsern heutigen Soldaten einen Unterschied machen, und deswegen diesen jene alte Vorrechte entziehen wollten, so sind doch ihre Beweise so schwach, daß Bocer in seinem Buch de bello & duello lib. I. c. 28. sie nicht allein widerlegt, sondern auch überdiß gezeigt hat, daß unsere Soldaten jener Vorrechte noch würdiger wären.

c) Dr. Hauschilds Abhandl. von der Jurisd. gegen excedirende und verbrechende Soldaten, c. 2. §. 8.

Eines von diesen ist vornehmlich das Privilegium fori, welches dem Soldaten das Recht gibt, daß er vor keinem andern als seinem eigenen Richter belangt werden kan.

Es ist aber zu merken, daß dißfalls auch Einschränkungen gefunden werden, und daß dieses Vorrecht nicht auf jeden vorkommenden Fall ausgedehnt werden kan.

So wird zum Exempel bei der Reconventionsklage schon nicht auf dieses Vorrecht gesehen. Es muß auch noch überdiß von diesem abgewichen werden, wenn besondere Geseze in den Landen des Kriegsherrn zu finden sind.

So

So finden wir in den Herzoglich Würtembergischen Landen die höchste Verordnung, daß alle und jede Personen ohne Ausnahme, und also auch die Soldaten, in Ehesachen dem Herzoglichen Ehegericht, und in Wechselsachen, zu deren Ausstellung nur die Ober-Officiers allein fähig erklärt werden, dem Wechselgericht unterworfen sind; so, daß sie nirgends anders als vor diesen beeden Gerichten in solchen Fällen ihr Recht zu nehmen und zu geben angewiesen werden. d)

Wir

d) W. Eheger. Ordn. c. 3. §. 1.
Wechselger. Ordn. c. 2. §. 2.
Gen. Rescript. det. 7. Jun. 1759.

Wir haben auch ein Generalrescript vom 14. Octobr. 1719. wodurch man denjenigen Schranken gesezt hat, die ein Verbrechen begehen, und um der Strafe zu entfliehen, unter die Herzoglichen Truppen sich anwerben lassen.

Solche werden an ihre Obrigkeit ausgeliefert, nach dem Innhalt des Rescripts:

Daß wo sich ein oder andere Personen unter die Miliz begeben sollten, derselben Bestrafung oder Rechtfertigung an denjenigen Orten, wo sie delinquiret von Dero ordentlichen Magistrat oder loco delicti vollzogen, und zu solchem Ende von den Regimentern worunter sie sich begeben, sobald

sobald sie nur verkundschaftet worden behörig reclamirt, und von denenselben an das Forum ciuile extradirt werden sollen. e)

Dies sind die besondere Einschränkungen die in den Herzogl. Würtembergischen Landen gefunden werden.

In dem Schwäbischen Creyß finden wir in einem Reglement und Verpflegungs-Ordonanz vom Jahr 1743. wie sich die Stände unter sich verglichen haben, wenn unter den Creißtrouppen Verbrechen geschehen sollten die mit einer Leib- und Lebensstrafe belegt werden. So steht in demselben §. 23. nr. 2.

In

e) Hochstetter Extract der Gen. Rescripten P. I. pag. 289.

In delictis criminalibus, oder in allen denjenigen schweren Verbrechen, welche die Soldaten vom Feldwaibel an inclusive, ausser ihrem militarischen Dienst begehen, und die eigentlich nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit schwerer Leibs- oder Lebensstrafen belegt zu werden pflegen, wo mithin sich der Soldat allerdings seines sonstigen Fori privilegiati nicht zu erfreuen haben mag, haben die hoch und löbliche Stände die Jurisdiction privative zu exerciren, also daß Ihnen das Directorium, die Cognition, Bestrafung und Execution in solchen Fällen alleinig zuzueignen, jedoch daß den commandirenden Officier das Verbrechen, und die diß-

falls

falls vorgenommene Captur kund gethan, und Selbiger oder ein andrer von demselben substituirter Officier zur Inquisition und Examination mit beygezogen werden solle. Welches auch dahin zu verstehen, wo ein Burger, oder eine andere Civil-Person von einem Soldaten übel und beschwerlich tractirt und verwundet würde.

Wir finden dieses Recht überhaupt nirgends ganz uneingeschränkt. Lünig geht deßwegen allerdings zu weit, wenn er in seiner Anleitung zum Kriegsproceß Cap. 3. §. 8. wo er von den Verbrechen eines Soldaten und dessen Bestrafung redet, diese Worte braucht:

Daß

Daß ein solcher Verbrecher, er befinde sich auch, und begehe das Verbrechen, wo er wolle, vor die Kriegsgerichte ohne Unterschied ausgeliefert werden solle.

Dann im Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 47. finden wir dieses Vorrecht sehr gemäßigt, da in demselben mit deutlichen Worten steht, daß die Stände das Recht der Verhaftung haben, und mit dem rechtlichen Proceß fürzufahren berechtiget seyn sollen, wenn der Verbrecher drei Meilen von seinem Quartir oder seiner Compagnie das Verbrechen begangen hätte.

Das ist eine ausgemachte Sache, daß der Verbrecher ausgeliefert werden

muß,

muß, wenn er in den eigenen Landen des Kriegsherrn ein Verbrechen begeht; Und auch in dem Fall, wenn er unter des Kriegsherrn eigener Landeshoheit zwar das Verbrechen begangen hat, aber in auswärtige Lande flieht, oder wenn er desertirt wird er ausgeliefert, wenn zwischen dessen Kriegsherrn, und dem andern Fürsten, in dessen Lande er seine Zuflucht genommen, ein Cartel aufgerichtet ist.

Hingegen ohne dieses wird weder ein Deserteur noch ein anderer Verbrecher von dem Ort seines Aufenthalts ausgeliefert.

Würde aber ein Soldat in den Landen seines Kriegsherrn ein schweres Verbrechen, wodurch die allgemeine Sicherheit verlezt wird, begehen, z. B. Mord, Brand, Raub, u. s. w. und alsdann die Flucht in auswärtige Lande nehmen, so beweiset die Erfahrung, daß die auswärtige Obrigkeit schon ehe bereit sey, den Verbrecher auszuliefern, wann sie ersucht wird, ihn gefänglich anzuhalten und wenn man die nöthige Reversalien, mit der Versicherung in solchen Fällen das Gleiche zu thun, deswegen ausstellet.

Uebrigens ist dieses Privilegium fori, ausser den hier gemeldeten, so

wohl in den Herzogl. Würtembergischen Landen, als auch bei andern Staaten sich allenfalls vorfindenden Einschränkungen so festgesezet worden, daß es sich niemand mehr beygehen lassen wird, hierwider eine Einwendung zu machen, und dasselbe auf irgend eine Weise anzufechten.

Nichts ist leichter, als die Meinung derjenigen zu bestreiten, welche glauben, daß nach der Eintheilung der Verbrechen in gemeine und Soldaten-Verbrechen, die erstere an den bürgerlichen Richter, und nur die leztere an den Kriegsrichter gehörten. Wir wissen, daß der Soldat wie ein anderer Bür-

ger im Staat ein Verbrechen begehen kan. Er kan nemlich einen todschlagen, und dieses ist ein Verbrechen, das er mit dem Bürger gemein hat, und also ein gemeines Verbrechen genennt wird. Er kan sich aber auch wider die Kriegsartikel verfehlen, wann er desertirt ꝛc. und dieses ist ein Soldaten-Verbrechen.

Diese Eintheilung, welche die Deutlichkeit bei den Kriegsgerichten selbst zu machen befiehlt, hatte das Schicksaal eine lange Zeit sehr übel verstanden zu werden.

Unter den Gesezen, die im römischen Recht den Soldaten das Privilegium fori geben, ist besonders der

L. 6.

L. 6. C. de jurisd. Omn. jud. zu merken.

Magisteriæ potestati inter militares viros, vel privatum actorem & reum militarem, etiam civilium quæstionum audiendi concedimus facultatem, præsertim cum id ipsum de more litigantium esse videatur constetque militarem reum, nisi a suo judice, nec exhiberi posse, nec si in culpa fuerit, coerceri.

In diesem Gesez suchten im dreyzehenden Jahrhundert die Glossatores einen Unterschied in dieser Eintheilung, worüber sie auch eine Glosse machten, welche die Quelle aller dieser Irrungen,

 nach

nach der damaligen Kriegsverfassung aber nicht ganz unbillig war.

Der Ruhm dieser Männer war zu groß, als daß ihrer Meinung nicht die meiste Rechtsgelehrte hätten beifallen sollen, und so blieb es einige Jahrhunderte hindurch, ohne daß unsre heutige Kriegsverfassung, welche von jener doch so sehr verändert ist, diese Meinung hätte ändern können; Da es doch aus den vorhanden gewesenen Kriegsartikeln nicht schwer zu sehen gewesen wäre, daß der alte Irrthum nunmehr zu verlassen sey.

Andre machten den Unterschied, ob der Soldat bei seinem Regiment oder anderswo das Verbrechen begangen habe,

be, und versagten im ersten Fall, in allen und jeden Verbrechen die Bestrafung nicht. f)

Es ist aber oben gesagt worden, daß es nunmehr eine entschiedene Sache sey, und die Bestrafung des Soldaten ganz allein dem Kriegsgericht zukomme, doch *mit* dem Beisaz, daß dieses Vorrecht sich nicht weiter, als auf die Lande desjenigen Herrn sich erstreke, welchem der Soldat Kriegsdienste leistet; Es sey dann, daß ein Soldat bei Durchmärschen des Regiments im Quartier oder sonstwo ein Verbrechen begienge, in welchem Fall auch alsdann in fremden

 Lan-

f) Ziegler de Juribus Majest, §. 30.

Landen die Bestrafung dem Regiment zukommt.

Die besondere Vorrechte der Soldaten bei Verfertigung der Testamente, der Zollfreyheit, daß ihnen die Unwissenheit der Rechte nichts schade u. s. w. hier anzuführen, würde mich zu weit von meinem Zwek abführen, da so vieles hievon zu sagen ist, und nicht allein Lünig pag. 1440. weitläufig davon redet, sondern auch noch mehrere Schriften von den Vorrechten der Soldaten bekannt sind.

67

Von den Kriegsgesezen.

Da kein Staat ohne Geseze bestehen kan, so sind diese besonders bei dem Soldatenstand nöthig, da dieser in allem das Wesen eines Staates an sich hat. Die Kriegszucht nenne ich, mit Erlaubniß derjenigen, die sie auch schon so genennt haben, die Seele des Soldatenstandes. Um diese zu erhalten müssen Geseze da seyn, wie wir sie in einem jeden Staat zur Ruhe, Wohlfarth und zur allgemeinen Sicherheit finden.

Von den Kriegsgesezen kan man deswegen, wie bei andren, einige der Ver-

nunft zuschreiben. g) Einige als göttliche Kriegsgeseze ansehen, wenn wir jene dem jüdischen Volk von Gott gegebene Geseze nehmen, in welchen ihnen vorgeschrieben wurde, wie sie sich im Krieg zu verhalten hätten.

Die dritte Art wäre also das eigentliche Kriegsrecht (Jus militum humanum) welches der Fürst durch besondre Verordnungen gibt, und dieses Kriegsrecht ist also der Innbegrif aller dieser Verordnungen, wozu auch noch die Erläuterungen derselben gehören.

Die

g) Engelhard specimen Juris militum naturalis.

Die Kriegsartikel sind besondre von dem Kriegsherrn vorgeschriebene Geseze. h) Sie sind das, was bei einer Stadt das Jus statutarium ist. Schon im Jahr 812. finden wir von Carl dem Grossen eine gleiche Art von Artikeln, in welchen er besondre Einrichtungen wegen der Heerfolge machte, und die Strafen deutlicher bestimmte.

In peinlichen Fällen, die in den Kriegsartikeln nicht begriffen sind, kan man die Artikel, Bestallungen, und Verordnungen auswärtiger Fürsten als ein Hülfsrecht betrachten, und so auch zu

h) Seyfried de habitu Juris milit. hod. p. 15. §. XI.
Müllers Preußisches Kriegsrecht.

zu den Landesgesezen, von diesen zu den Reichsgesezen, der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des V. und dann zum römischen Recht übergehen.

Der Soldat hat also nicht nur allein jene Geseze zur Richtschnur, wiewohl er, wie gesagt worden ist, einige Vorrechte bisweilen hat, sondern er muß auch noch vor allen die Kriegsgeseze aufs genaueste beobachten. Die Kriegsgeseze und Artikel verbinden hohe und niedere, und damit sich kein Soldat mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne, so werden sie deswegen von Zeit zu Zeit bei den Regimentern vorgelesen, und öffentlich durch den Druk bekannt

gemacht,

gemacht, der Soldat muß auch bei seiner Annahme auf dieselbe schwören, und sie in allen Stüken genau zu beobachten suchen.

Ein Kriegsgericht kan also ein gemeines Verbrechen zu bestrafen haben, und dennoch die Strafe nach den gemeinen Rechten nicht auflegen, weil die Kriegsartikel öfters auf solche Verbrechen besondre Strafen sezen, sondern nur in dem Fall sich der gemeinen Rechte bedienen, wenn in den Kriegsartikeln und Gesezen des Verbrechens und der Strafe nicht gedacht wäre.

Von

Von den Kriegsverbrechen.

Wer sich wider die vorhandene Kriegsartikel verfehlt, der begeht auch ein Verbrechen, welches zum Unterschied eines Verbrechens, das ein andrer auch begehen kan, ein Kriegsverbrechen genennt wird; Und zwar wird dieser Unterschied allein deswegen gemacht, damit der Kriegsrichter in Ansehung der darauf gesezten Strafe alsbald wissen möge, ob der Grund derselben in den gemeinen Rechten, oder in den Kriegsgesezen zu finden sey.

Solche Verbrechen sind, wenn ein ein Soldat die Befehle des Kriegsherrn, und

und seiner Obern und Vorgesezten nicht befolgt, wenn er die gehörige Unterwürfigkeit nicht beobachtet, die bei dem Soldatenstand höchst nöthig ist, wenn er seine Fahne verläßt, sich zum Dienst untüchtig zu machen seine Gliedmaaßen verstümmelt, betrunken auf die Wache kommt u. s. w.

In Kriegszeiten können wiederum Verbrechen vorkommen, die zu Friedenszeiten nicht geschehen.

In Feldzügen kan ein Soldat zum Feind übergehen; Er kan in Ansehung der Gefangennehmung, der Beute, des Fouragirens ꝛc. sich verfehlen.

Beson-

Besonders ist hier dem Soldaten der Mangel der Tapferkeit ein Verbrechen. Die Furcht ist der unanständigste Fehler für ihn, und wird ihm deswegen in keinem Fall zur Entschuldigung dienen.

Wir finden in den Kriegsgesezen der alten Deutschen, daß sie auf verschiedene Weise ihre Feldflüchtige, theils an Leben, theils an Geld hart bestraften, i) und in den neuern Zeiten ist auf

i) Tacitus de M. G. c. 12. Ignavos & imbelles, & corpore infames, cœno ac palude injecta, insuper crate mergunt.
In lege Alemannorum. tit. 93. Si quis in pugna commissa fuerit post reversionem, & dimittit quis parem suum pugnare, & fugit, & ille alius defendit se, post reversionem ille, qui fugit componat bis octuaginta solidos illi alio, quin inde fugivit.

auf solches Verbrechen in verschiedenen Kriegsartikeln die Todesstrafe gesezt; Wie dann auch in den neuesten Herzoglich Würtembergischen Kriegsartikeln der 33ste Artikel so verfaßt ist:

Wenn einer oder mehrere in Actionen oder Scharmüzeln, gegen den Feind die Flucht nehmen würde, so sollen die nächste denselben bei der Hand zu behalten und ihn einzuliefern schuldig seyn, andernfalls und da ein solcher Feldflüchtige entrinnen, und von seinen eigenen Cameraden in der Flucht getödtet würde, solle der Todtschläger von all und jeder Strafe vollkommen frey seyn.

Den Innhalt eben dieses Artikels finden wir auch schon in den Kriegsartikeln Maximilian des II. Art. 22.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde oder sonsten machten, so solle der nächste in den oder dieselben stechen oder schlagen; Und ob einer, der also die Flucht machen wollte, darüber zu Tode geschlagen würde, so soll sich niemand an ihm verwirkt, sondern grossen Dank dazu verdient haben.

Diese Verbrechen, von denen ich oben gesagt habe, sind ohngefähr die wichtigste, die ein Soldat begehen kan, und die zum Unterschied der geringen, wie zum Beispiel das Spielen, Nachlässigkeit an Gewehr und Waffen ist,

u. s.

u. s. w. welche Fehler der Hauptmann bestrafen kan, k) zu den grossen Verbrechen gerechnet werden, worauf die Leib- und Lebensstrafe gesezt ist.

Ueberhaupt muß man die Grösse eines Soldatenverbrechens immer nach dem Ort, der Zeit und den Umständen beurtheilen, besonders muß man sehen, ob es zu Kriegs- oder Friedenszeiten geschehe. Dann nach Beschaffenheit dieser Zeit kan auch ein weniger oder mehr gefährliches Uebel daraus erwachsen, und ein geringes Verbrechen kan also zu Kriegszeiten ein grosses Verbrechen seyn, wel-

k) Gnügen Kriegsrecht p. 355. not. 1.

welches zu Friedenszeiten sehr gelinde gestraft wird. l)

Von den Kriegsgerichten.

Zu Bestrafung dieser Kriegsverbrechen sowohl, als der gemeinen Verbrechen sind auch besondere Gerichte verordnet, welche nach den vorhandenen Gesezen sprechen, und so wie ein anderer Richter durch ihren Eyd und ihre Pflichten verbunden sind, in keinem Fall davon abzugehen, sondern das Verbrechen und die Geseze wohl unter sich zu vergleichen, und alsdann nach Recht und Billigkeit die Strafe zu erkennen.

Ihre

l) l. 5. §. 1. ff. de re milit.

Ihre Eintheilung in Ober= und Unter=Kriegsgerichte nach Beschaffenheit der Personen, die vorgefordert werden, und der Sachen, die zu entscheiden sind, m) finden wir schon bei den alten Deutschen, deren Kriegsverfassung überhaupt mit unserer heutigen besonders mit der peinlichen Kriegsgerichtsbarkeit viele Aehnlichkeit hat.

Da niemand ohne Recht verurtheilt werden kan, so ist dieses besonders auch bei einem Soldaten.

Ein freyer Mann oder Kriegsmann konnte bei den alten Deutschen anders nicht, als in den mit Richtern, Ge=

m) Knorr Cap. III. §. 15.

richtsleuten und Schöppen ordentlich besezten Kriegsrechten und zwar nur von seinesgleichen verurtheilt werden. n) Besonders sind ihre Ober-Kriegsgerichte dadurch berühmt, weil ihnen Herzoge und Fürsten unterworfen waren; wie zum Beispiel Kaiser Ludwig der Fromme im Jahr 828. den Herzog Baldetich zu Friaul in einem dieser Kriegsgerichte seiner Würde entsezte, und seine Güter unter vier Grafen theilte. o)

So

n) Laurentius Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen. p. 226.

o) Adelmi Annal. reg. franc. reg. ad annum 827. & 828. Baldricus, Dux Foroiuliensis, cum propter ejus ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniæ superioris

So beschreibt auch der Erzbischof Gregorius von Tour ein solches Ober-Kriegsgericht, welches der burgundische König Guntram im Jahr 585. über seine Heerführer und Kriegsobersten hielt, weil sie in einem Feldzug wider die Westgothen ihre Schuldigkeit nicht gethan. p)

Die Kriegsgerichte bestehen aus solchen Männern, denen der Kriegsherr, oder der, dem der Fürst die oberste Befehlshaberstelle und die Ober-Kriegsgerichtsbarkeit übergeben hat, die Macht

rioris impune vastasset, honoribus, quos habebat, privatus, & marchia, quam solus tenebat, inter quatuor comites divisa est.

p) Gregor. Tur. Hist. lib. 8. c. 30.

74

gab, die Verbrechen zu untersuchen und zu entscheiden. Nach der Eintheilung der obern und untern Kriegsgerichtsbarkeit, welche leztere dem Obristen eines jeden Regiments zukommt, sind sie nicht allein, wie andere Ober- und Untergerichte in Ansehung der Instanz, sondern anch derjenigen Personen und Sachen, die vor das Gericht gehören, und wegen dem, der den Vorsiz darinnen hat, unterschieden. q)

Bei den alten Deutschen waren die Herzoge, welches damalen ein Amtsnahme war, und ihre Druiden oder Priester die Richter im Feld. Ihre Gerichts-

q) Lünig C. J. M. Anh. p. 139.

richtsbarkeit erstrekte sich über alle Kriegsleute, und über alle im Feld begene Verbrechen. Der Kriegsrath konnte aber ohne des Herzogs Anordnung nicht gehalten, und ohne seine Genehmigung kein Todesurtheil vollzogen werden. r)

Bei ihren Gerichten mußten wenigstens sieben Schöppen, nnd drei Sachmänner, oder Rechtsverständige als Beisizere anwesend seyn.

Weil in den Kriegsgerichten auch geistliche Sachen vorkommen, so sind zwar in einigen Orten besondere Feldconsistoria niedergesezt. s)

 In

r) Laurentius Abh. von den Kriegsger. der alten Deutschen. p. 46. und 47.

s) Knorr Kr. Pr. c. 3. §. 4.

In den meisten Orten aber werden sie bei den ordentlichen Consistorien entschieden. t)

Diß geschieht bei Protestantischen Ständen, welche durch den Westphälischen Frieden Art. 5. §. 48. das mit der Landeshoheit verknüpfte Recht, auch in geistlichen Sachen zu erkennen und zu sprechen, erhalten haben.

Als etwas besonderes ist hier zu merken, daß bei den Sachsen-Gothaischen Troupen der Obriste eines jeden Regiments jedoch mit Zuziehung andrer Officiers, und des Feldpredigers, die geistliche Gerichtsbarkeit hat.

Hin-

t) Bœhmer de Jure milit. eccles. Lib. 3. §. 2.

Hingegen ist bei der Königlich-Preussischen Armee zu Entscheidung der geistlichen Sachen ein besonderes Kriegs- oder Feldconsistorum niedergesezt, in welchem der Feldmarschall den Vorsiz, der Generalauditor das Directorium, und der Feldprobst Siz und Stimme hat. u) Bei den catholischen Ständen wird es aber, wie bekannt ist, einer geistlichen Felddeputation überlassen, wie wir beim Kostka in obs. milit. art. 4. §. 58. die der Kaiserlich-Königlichen Felddeputation durch ein päbstliches Breve ertheilte Privilegien lesen.

Nachdem das Verbrechen ist, das in den Gerichten untersucht, und entschie-

u) Knorr cap. 3. §. 3. & 4.

schieden werden solle, kan es auch den Gerichten seinen Namen geben.

So wird zum Beispiel das Gericht ein peinliches Gericht genennt, wenn die Strafe des Verbrechens an Haut und Haar, wie die peinliche Halsgerichtsordnung sich ausdrükt, oder an Leben, Ehre und und eine Leibesstrafe gehet. Diese sind von dem Cammergericht unterschieden, in welchen nur bürgerliche Sachen zur Entscheidung vorkommen. x) Wiewohlen bisweilen auch solche, die aus einem Verbrechen entspringen, worauf eine Geldbusse, Gefängniß und dergleichen willkürliche Strafe

x) Bayer Ipr. milit. lib. 4. tit. 1. th. 2.

Strafe erfolgen kan, bei solchen entschieden wurde. y)

Ehe ein Kriegsgericht niedergesezt wird, muß alles im Verhör untersucht, und vorhero so zubereitet worden seyn, daß nichts als die Abfassung der Urthel noch übrig ist.

Alsdann sezt der Befehlhaber des Regiments erst ein Kriegsrecht, in welchem ohne Nichtigkeit der Urthel keiner der Beisizer unbeaydiget bleiben darf, und hierauf werden nach Verlesung der Acten, wenn man die Sache genugsam erwogen hat, und die vorhandene Kriegsartikel,

und

y) Knorr cap. I. §. 16. pag. 31. Lünig Corp. J. Milit. p. 1216.

und sonstige Landesgeseze des Kriegsherrn mit dem Verbrechen selbst verglichen worden sind, auf die in dem Kriegsstand hergebrachte Art und Weise die Stimmen gesammlet, und nach den meisten das Urthel abgefaßt, welches sodenn an den Kriegsherrn selbst, oder aber an denjenigen, dem solcher die Gewalt übertragen, zur Genehmigung oder Milderung eingesandt wird.

Von den Kriegsstrafen.

Da die Kriegszucht selbst zu den Siegen eines Heeres vieles beiträgt, so werden im Feld einige Verbrechen härter gestraft,

straft, als sie, wenn Friede ist, nicht gestraft werden.

Voltaire z) wiewohl ihm als Geschichtschreiber nicht immer zu trauen ist, rühmt und zwar mit Recht die gute Kriegszucht der Schweden unter ihrem König Carl dem XII. Hieraus kan man sehen, daß sie ohne die Menschlichkeit durch ausserordentliche Strafen im geringsten aus den Augen zu setzen, wohl erhalten werden kan. Aber freilich müssen die guten Handlungeu des Anführers und der Vorgesezten zum Muster aufgestellt werden können, weil diese das meiste thun.

Der

z) Voltaire histoire de Charles XII. livr. 3. p. 137.

Der Tapferkeit, Ordnung, Rechtschaffenheit und Mäßigkeit verlangt, muß selbst diese Tugenden ausüben, um sie alsdann desto strenger von anderen verlangen zu können.

Er muß selbst tapfer, selbst rechtschaffen und mäßig seyn, und alsdann will ich mir noch so gerne von ihm befehlen lassen, daß ich es auch seyn soll.

So sehr diese Tugenden, von dem Vorgesezten selbst ausgeübt, bei einem Heere sich ausbreiten, und dasselbe zur Nachahmung aufmuntern, so sehr kan ein einiges schlimmes Beispiel hundert andere zu Nachfolgern machen.

Unter

Unter den Kriegsstrafen finden wir solche, von denen wir nicht sagen können, daß sie einer schlechten Handlung folgen, sondern wenn nur im Feld ein Soldat ohne Befehl etwas thut, so ist dieses schon ein Verbrechen.

So wurden bei den Römern diejenige, die ohne Befehl des Feldherrn den Feind angriefen, wenn sie gleich siegten, mit dem Tode bestraft. So ließ Manlius seinem Sohn den Kopf abschlagen, weil er wider seinen Willen sich in einen Zweykampf einließ, ob er gleich seinen Feind tödete. a)

Die=

a) Livius lib. 8.

Dieses geht von dem gemeinen Soldaten bis auf den höchsten Befehlshaber. Die neuere Geschichte giebt uns dißfalls ein Beispiel an dem Prinzen Eugenius. Er demüthigte den stolzen Mustapha II. in der Schlacht bei Zeuta. Man forderte ihn nach Wien, und nahm ihm als einem Gefangenen seinen Degen ab. Seine Feinde wollten die Sache vor ein besondres Kriegsgericht bringen, weil er dem Kriegsrath ungehorsam gewesen wäre; Aber der gütige Leopold wollte seine Tapferkeit nicht mit Undank belohnen. Er gab ihm seine Freiheit und seinen Degen wieder, mit dem Zusaz, daß er sich als

com-

commandirender General künftighin weiter an keine Ordren mehr zu binden hätte.

Lipsius, b) Valerius Maximus c) und Vegetius d) haben uns die Kriegsstrafen der Römer aufbehalten, von welchen auch noch einige auf unsere heutige Soldaten übergegangen sind.

Gnügen theilt in seinem Kriegsrecht p. 227. diese Strafen ein in Leibes- Lebens- Ehren- und Geldstrafen, welche Eintheilung man auch in der dänischen Kriegsgerichtsordnung findet, nur daß dort unter gemeinen und peinlichen Lei-

b) de mil. rom.

c) lib. 2. c. 7.

d) de re milit.

besstrafen ein Unterschied gemacht ist, und die Geldstrafen weggelassen sind, welche ohnehin nicht leicht bei gemeinen Soldaten, ehe aber noch bei Officiers Statt haben.

Gemeine Leibesstrafen unterscheiden sich von andern dadurch, daß sie ohne Kriegsrecht auferlegt werden können, welches bei andern Strafen nicht geschehen kan. e)

Solche sind die Gefängnißstrafe allein, oder auch kurz oder lang geschlossen, Waffen und Satteltragen, das Reiten auf dem hölzernen Pferd, das Stehen auf dem Pfahl, welche

Stra-

e) Khevenhüller P. 1. p. 206.

Strafen theils für die Soldaten zu Pferd, theils zu Fuß, theils für beede zugleich sind. Sie gehören aber mehr zur Disciplin, als daß es eigentliche Strafen sind.

Zu den harten und peinlichen Leibesstrafen, wodurch einer an seiner Ehre nicht gekränkt wird, zähle ich allein die Prügel, und das Steig- oder Pakriemen- und Spißruthen-Laufen, obschon Gnügen und Beust noch mehrere hieher rechnen, die aber, wie ich glaube, zu den Ehrenstrafen gehören.

Das Arquebusiren ist eine besondere Lebensstrafe, die allein bei den Soldaten vorkommt. Die Strafe des Strangs

 und

und des Schwerds, bisweilen auch des Viertheilens haben die Kriegsverbrecher mit andern gemein, und die gemeine Verbrechen eines Soldaten, worauf eine Lebensstrafe gesezt ist, werden nach der peinlichen Halsgerichtsordnung bestraft, welche als die Richtschnur bei Erkennung der peinlichen Strafen anzusehen, und zu befolgen ist.

Die Ehrenstrafen eines Soldaten verlezen entweder nur seine Ehre, und alsdenn sind sie die geringere Ehrenstrafen, oder sie machen ihn ganz ehrlos, und diese werden die grössere Ehrenstrafen genennt. f) Zu diesem lezteren wer-

f) Wend de pœnis militum famosis. Waga de eo, quod justum est circa pœnas ignominiosas.

werden diejenige Strafen gerechnet, welche durch die Hand des Scharfrichters geschehen. Der Staupenschlag, das Brandmarken, die Abhauung oder Abschneidung eines Glieds, die öffentliche Infamirung, und die durch den Scharfrichter oder Steckenknecht geschehende Degradirung, u. s. w.

Hier muß ich, eh' ich weiter gehe, die Anmerkung machen, daß gemeiniglich, und wenn es nur möglich, der Kriegsrichter für eine solche infamirende Strafe eine andere harte Kriegs-Strafe erkennt, um den Verbrecher zu weiteren Kriegsdiensten nicht untüchtig zu machen.

Die Strafe des Staupenschlags ist zwar eine seltene Strafe bei den Soldaten, doch kan sie auferlegt werden, wenn das Verbrechen ein schlechtes hinterlistiges Verbrechen wäre, wegen dem man den Verbrecher einer Soldatenstrafe unwürdig hielte, und bei derselben ist gemeiniglich die Abschwörung der Urphed und die Landesverweisung mit verbunden.

Das Brandmarken auf der Stirne, oder auf dem Rücken geschieht fast noch seltener als jene Strafe, doch kan man auch nicht sagen, daß sie ganz abgeschaft sey. Kostka sagt, daß diese Strafe bei den Kaiserlichen noch gefunden wer-

de, und nach dem französischen Kriegsrecht g) sollen die Deserteurs, wenn sie in den Provinzen wieder gefangen werden, auf den Backen gebrandmarkt, ihnen vor den Trouppen, davon sie durchgegangen, die Haare abgeschnitten, und sie alsdann auf die Galeeren geschickt werden. Die Strafe der Verstümmelung der Glieder finden wir schon zu den Zeiten der Griechen, und von diesen ist sie a uch zu den Deutschen übergegangen. Die Römer aber wußten von dieser Strafe ausser der Abhauung der Hände n ichts. In den Zusäzen, die Carl der Grosse zum lege salica

g) Lib. IV. tit. III. art. 29.

machte, und in einem Capitular Ludwig des Frommen vom Jahr 824. im sechsten Cap. finden wir, daß die Abschneidung der Nasen und Ohren üblich gewesen sey, und in den folgenden Zeiten ließ Friederich der I. die Deserteurs auf diese Art bestrafen. h)

In den heutigen Zeiten wird diese Strafe nicht leicht vorkommen, doch erzählt Lünig auch ein neues Beispiel, wo sie, um einer allzuhäufigen Desertion vorzubeugen, gebraucht worden sey, und in einem besondern preußischen Edikt vom Jahr 1711. ist diese Strafe vom Friederich I. erneuert, und die Ab-

h) Schwarz decis. milit. voce Ausreyßer.

Abschneidung der Nasen und Ohren auf die Desertion gesezt worden; und auch in dem französischen Kriegsrecht ist sie zu finden. i)

Die Abhauung der Hand ist gemeiniglich noch ein Zusaz zur Todesstrafe, wenn einer ein Verbrechen wider den Kriegsherrn begangen hätte, oder der Verrätherey überwiesen worden wäre, wie wir ein Beispiel an dem Commandanten der Vestung Raab dem Grafen von Hardek haben, dem der Kopf und die Hand zugleich abgehauen wurde.

Oder sie geschieht, ohne daß ihr noch eine Todesstrafe folgt, und so war sie ehe-

i) Lib. 4. tit. 3. art. 29.

ehedessen die Strafe der Untreu und des Meineids. Einige wollen sie auch auf das Verbrechen sezen, wenn ein Soldat seinem General, oder vorgesezten Officier sich widersezt, oder sich gar an ihnen vergreift, obschon hierauf die Todesstrafe gesezt ist.

In Frankreich ist durch eine besondre Ordonance vom Jahr 1727. auf dieses Verbrechen folgende Strafe gesezt.

„Tous Cavalliers, Dragons & Sol-
„dats, qui mettront l'epee à la
„main, contre des Officiers soit
„de leur regiment, ou des autres
„Troupes, de leur quartier ou Gar-
„nison,

„nison, qui les fraperont de quel-
„que maniere, que ce puisse etre,
„ou qui les menaceront, soit en
„portant la main à la garde de
„l'epée, ou en faisant quelque mou-
„vement pour mettre leur fusil en
„joüe, quand même ils auroient
„eté frapez & maltraitez par les
„dits officiers auront le poing cou-
„pé, & seront ensuite pendus &
„etranglés.

Es kommt hierinn hauptsächlich auf die das Verbrechen begleitende Umstände, besonders ob die Widersezlichkeit in dem wirklichen Dienst offentlich geschehen, und auf die vorhandene Kriegsartikel an.

Die

Die Strafe der Infamirung geschieht entweder offentlich, und mit gewissen Ceremonien, wenn der Name an den Galgen geschlagen, wenn einer im Bildniß aufgehenkt wird, oder wenn durch den Scharfrichter die Degradirung geschieht.

Sollte diese Strafe einem Officier zuerkennt werden, der z. B. eine Vestung zu frühzeitig und ohne Noth übergibt, oder sie gar an den Feind durch Verrätherei bringt, so pflegt man die Fahne über ihn zusammen zu wickeln, und so wird er von dem Regiment hinweg, und dem Scharfrichter in die Hände gestossen, der ihm alsdenn den

Degen

Degen abnimmt, solchen zerbricht, und ihm die Stücke vor die Füsse wirft, öfters gar auch, wenn die Urthel noch strenger ist, solche zerbrochene Stüke ihm um das Gesicht schlägt, worauf der Verbrecher sodann entweder das Leben verliert, oder wenn dieses nicht geschehen sollte, aus dem Lande verwiesen, und von dem Scharfrichter oder seinen Knechten fortgeführt wird.

Die Strafe der Infamirung geschieht aber auch ohne solche Ceremonien, wenn allein dem Verbrecher die Urthel öffentlich bekannt gemacht wird, nach welcher er als infam caßirt, oder

als ein Schelm vom Regiment gejagt wird.

Die Strafe der Exauctoration der Römer, womit sie einige vergleichen, hat nichts weniger als eine Aehnlichkeit mit ihr, und also kan sie ihren Namen auch nicht annehmen.

Jene bestund darinn, daß der Feldherr ihnen ihre Waffen niederzulegen befahl, und sie fortschikte. Dieser Abschied war ihnen zwar schon schimpflich genug. Wie unterschieden aber von der Infamirung!

In den ältesten Kriegsartikeln finden wir schon die verschiedene Grade der Infamirung bemerkt.

So steht z. B. in Kaiser Maximilians und des Reichs Reuterbestallung vom Jahr 1570. art. 61.

Da auch einer aus dem Felde mit seiner Person oder Reutern, sonder Erlaubnüß oder Bewilligung abziehen würde, über den soll durch den Feldmarschall ein Reuterrecht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurtheilt werden.

Art. 62. Welcher zu den Feinden hinüber fallen würde, der soll durch den Feldmarschall und das Reuterrecht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, offentlich dafür ausgerufen und geblasen werden.

Art. 63. Da einer im Feld von seiner Fahne fliehen, oder sonsten heimlich oder offentlich Flucht machen würde, der soll an Ehre, Leibe und Leben gestraft werden.

Zu den geringern Ehrenstrafen, wodurch die Ehre eines Soldaten nur gekränkt, derselbe aber nicht ganz ehrlos gemacht wird, gehören die Caßation, oder Entlassung ohne Abschied, und die Standeserniedrigung, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Wenn der Soldat im Feld bei der Bagage bleiben, oder wenn einem Regiment, das sich in einem Treffen schlecht gehalten, die Fahne entweder auf einige

Zeit genommen, oder ihm so lange keine gegeben werden, bis solches von dem Feind sich selbst wieder erobert hat; oder auch wenn ein ganzes Regiment ausser dem Lager campiren muß.

Zum Beschluß führe ich noch als eine besondere Kriegsstrafe, die Strafe durchs Loos an, wenn ganze Regimenter während dem Angriff des Feindes flüchtig werden, oder das Kriegsvolk den Commandanten einer Vestung zwingt, solche dem Feind zu übergeben, k) und wenn alsdenn der 10. 20. und 30te Mann aufgeknüpft wird, wie solches bei dem kaiserlichen Cavallerieregiment des Obri-

k) Schwedische Kr. Art. art. 74.

sten von Wadlo geschehen ist; wovon die Rittmeister und Lieutenants wegen der schändlichen Flucht aus dem Treffen bei Breitenfeld, mit dem Schwerd, von den übrigen aber der 10te Mann mit dem Strang bestraft worden sind.

II. Abschnitt.

Von der Begnadigung.

Das Recht, Verbrecher zu begnadigen, ist eines der schönsten Vorrechte eines Fürsten.

Je grösser aber dieses Recht ist, desto vorsichtiger muß man auch bei seiner Ausübung seyn. Die Gnade eines Fürsten kan ihm bei der Nachwelt Ehrensäulen sezen. Sie kan aber auch, wenn sie ohne Einschränkung erzeigt wird, gar leicht zu einem Fehler werden, besonders, wenn man, wie wir aus der Geschichte wissen, andre Eigenschaften dadurch ersezen will, die erfordert wer-

den, die Pflichten des Throns zu erfüllen.

Sobald viele Verbrechen unbestraft bleiben, so werden mehrere Verbrechen geschehen, und kein Verbrecher wird seyn, der seine Befreyung nicht auch hoft, und der bei einer erfolgenden Bestrafung alsdenn nicht denkt: Meine Strafe ist keine Handlung der Gerechtigkeit, sondern eine gewaltsame Unterdrückung der Uebermacht.

Wenn man betrachtet, daß der gemeine Haufe nie aus gewissen Grundsäzen handelt, wodurch sein Wohl und das Wohl seiner Mitbürger befördert wird, sondern daß es immer sinnliche Bewe-

gungsgründe, wie die Strafen sind, seyn müssen, die ihn dazu antreiben, und die, wenn in ihm die Begierde zu einem Laster aufkeimt, zugleich in seiner Seele die Vorstellung eines deßhalb zu leidenden Uebels erwecken müssen, um, wo nicht jene strafbare Begierde ganz auszulöschen, doch wenigstens ihr immer dadurch das Gleichgewicht zu halten. Wenn man noch bedenkt, daß je eindringender diese Vorstellung ist, je mehr sie in die Seele des Menschen würket, desto ehe der Endzwek des Gesezgebers erreicht werden kan; so wird immer die Strenge der Gelindigkeit vorzuziehen, und für den Staat vortheilhafter seyn.

Wenn man aber auch erwägt, daß jeder Bürger ein Bestandtheil des Ganzen, und einer Pflanze ähnlich ist, die, wenn sie einmal herausgerissen wird, nicht wieder aufkeimt, und ewig unwiderbringlich ist; und daß nicht nur sie allein zu Grunde geht, sondern auch künftige Geschlechter mit ihr untergehen, so wird der Fürst auch ihrer schonen, und jeder Tropfen Bürgerblut wird ihm heilig seyn.

Genaue Vorschriften und bestimmte Regeln lassen sich in diesem Fall nicht geben. Die Verschiedenheit der Himmelsstriche und ihr Einfluß auf die Denkungsart und die Gemüther ihrer Bewoh-

wohner lassen uns die Völker unter so verschiedenen Gestalten erblicken, daß eine gelinde Strafe bei dem einen eben so vielen Eindruck machen kan, als bei dem andern die härteste Strafe nicht thut.

Peter der Grosse mußte strenge seyn, weil er ein ungesittetes Volk zu zähmen hatte. Ein Fürst aber, dessen Unterthanen durch die Stimme der Ehre und die Liebe zu ihrem Fürsten und das Vaterland schon allein dahin gebracht werden, wohin jene kaum durch Strafen zu bringen sind, braucht diese Strenge nicht. Desto gesitteter seine Unterthanen sind, desto weniger Verbrecher gibt es unter ih-

 nen,

nen, und um so eher kan er einem Verbrecher Gnade widerfahren lassen, ohne daß die Anzal der Verbrechen durch seine Gnade vermehrt wird, wenn er noch überdiß, wie Plinius 1) von seinem Trajan sagt, eine gelinde Strenge beobachtet, und mit seiner Gnade nicht allzu freigebig ist.

Vom Recht zu begnadigen.

Das Begnadigungsrecht enthält die Macht des Fürsten, eine verdiente Leib- und Lebensstrafe entweder zu mildern, oder dieselbe ganz nachzulassen. Dieses

1) Plinius in paneg. 80. 1.

ses Recht fließt aus der landesherrlichen Hoheit und obersten Gewalt, m) die einem Fürsten und Gesezgeber zukommt. Er hat als Bewahrer der allgemeinen Wohlfarth die Sorge auf sich genommen, jeden gegen die Nachstellungen des andern zu beschützen, und da, wie *Beccaria* in seinem Buch von den Verbrechen und Strafen sagt, immer einer an die Verträge nicht gebunden seyn will, die andre binden; so sezt er jeden gegen alle unrechtmäßige Ansprüche in Sicherheit, und leidet nichts, was wider das Wohl seines Staats ist.

Diese

m) Hertius in diss. de super. terr. §. 41.

Diese Beschüzung mag nun in den Händen eines einigen, oder mehrerer, wie in einem aristocratischen Staate seyn, so hat der Gesezgeber das Recht, seine Geseze, die ein Unrecht bestrafen, geltend zu machen. n) Er kan aber auch diese Geseze abschaffen, wenn ihn besondre Ursachen dazu bewegen, und die Strafen nachlassen. Und dieses ist der Hauptgrund des Begnadigungsrechts, welches Fürsten in ihren Staaten und Lan-

n) Bœhmers Jus publ. universale lib. 2. cap. 8. §. XI. & cap. 3. §. 8.

Walther tract. Juris publ. & crim. de principe ex justis causis delinquentes aggratiante.

Wildvogel de abolitionibus & Jure tertii circa eas §. 18. & 25.

Landen als eines ihrer ersten Majestäts-rechte haben.

Einwürfe, die gegen dieses Recht gemacht werden, und die Beantwortung derselben.

Die Einwürfe, welche man gegen dieses Recht gemacht hat, sind so unbedeutend, daß sie sich entweder selbst durch Beispiele widerlegen lassen, oder daß eine kleine Aufmerksamkeit die falsche Quelle uns zeigt, woraus sie geschöpft worden sind.

Das Justinianeische Recht würde uns ganz irre führen, wenn wir in ihm

eine

eine Erläuterung zu finden glaubten, und die Mühe, wie Claßenius that, o) die römische Geseze deswegen unter sich zu vergleichen, würde vergebens seyn. Die Staatsklugheit der alten Römer konnte nicht leicht zulassen, daß etwas unbestraft bliebe, welches wider die Geseze war, da diese das Wesen einer eidlichen Verbindlichkeit an sich hatten, doch kan man auch nicht sagen, daß es gar nicht geschahe, weil es nur ohne die gröste Schwierigkeit nicht geschehen konnte.

In einer Republik muß man immer mehr strenge als gelinde seyn. Diß ist ein

o) in tract. de Jure aggratiandi.

ein Saz, den der unsterbliche Montesquieu erkannt hat. p) Er war in dem alten Rom zum Grundsaz aufgestellt, wie er es in den neuern Republiken noch ist. Da Rom zur Monarchie umgeschaffen wurde, so eigneten sich die Kaiser auch das Begnadigungsrecht zu, wiewohl sie im Anfang desselben sich sehr vorsichtig bedienten q)

Da aber hier das Jus publicum universale ganz entscheidet, so kan das römische Recht so wenig schaden, wenn Geseze wider das Begnadigungsrecht

da

p) dans l'esprit des Loix 21. p. 209.

q) l. 4. l. 9. in fin. de pœnis. Hoffmann hist. J. tom. 1. p. 203.

da wären, als es nuzen kan, wenn Geseze für dasselbe da sind.

Wichtiger scheint mir der Einwurf zu seyn, daß durch solche Beispiele, wo Verbrecher verschont worden sind, in jedem Missethäter auch die Hofnung auflebe, seiner Strafe zu entgehen.

Wenn, wie ich oben gesagt habe, die meisten Menschen keine bestimmte Grundsäze haben, die sie sich zur Richtschnur in ihren Handlungen machen, sondern die Furcht vor der Strafe, die auf ein Verbrechen folgt, das Schädliche unterdruken muß, was sie, wenn keine Strafe wäre, ohne Bedenken be-

gehen würden, so scheint dieses den Einwurf noch zu bestärken.

Aber aus Handlungen der Gnade, die nicht in allen, sondern nur in wenigen Fällen der Fürst ausübt, und wozu ihn noch besondre Umstände in Ansehung des Verbrechens, oder der Person des Verbrechers bewegen können, kan kein Missethäter auch auf seine Befreyung schliessen. Aus einer solchen Handlung zeigt sich noch keine Mißbilligung des Gesezes, sondern nur eine Ausnahme von demselben, wodurch das Gesez selbst nicht verlezt wird, sondern in jedem andern Fall seine Kraft behält, wenn der Fürst

nicht wieder Gnade schenken will, wiewohl er jederzeit sparsam und behutsam, wie mit einer Sache umgeht, die durch öfteren Gebrauch schädlich wird.

Ausser dem Widervergeltungsrecht, welches bei den Griechen und Römern gebräuchlich war, und welches viele, als ein von Gott selbst verordnetes Recht zu einem neuen Grund der Einwendung wider das Begnadigungsrecht machen wollten, die aber am besten durch Beispiele, wo das Widervergeltungsrecht nicht beobachtet wurde, theils aus der heiligen Schrift selbst widerlegt werden können, r) haben wir noch den lezten Ein-

r) Cocceji Diss. de sacros. tal. Jure. Puffendorf de J. N. & G. lib. 8. c. 3. §. 7.

Einwurf, daß ein Fürst verbunden sey, alle Verbrechen zu bestrafen.

Dieser Einwurf kan nicht ganz verworfen werden. Nur muß man die Verbrechen zu unterscheiden wissen, da bei einigen solche Einschränkungen da sind, die ein Fürst, ohne den göttlichen Gesezen zu nahe zu treten, nicht überschreiten kan.

Einschränkungen des Begnadigungsrechts durch göttliche Geseze.

Ueber die Frage, ob ein Fürst auch eine Strafe nachlassen könne, die das göttliche Gesez auf ein Verbrechen sezt,

ist so viel gestritten worden, daß man eine ganze Reihe Schriften findet, s) die theils für theils wider dieselbe geschrieben worden sind.

Diejenige, welche dem Fürsten das Begnadigungsrecht ohne alle Einschränkung einräumen, halten die göttliche Strafgeseze für leges forenses, die als Geseze, die das alte Testament betrafen, ausser den Juden keine andre Völker verbinden könnten, und überlassen es dem Willen des Fürsten, ob er sie in seinen Staaten aufnehmen wolle, oder nicht, ob sie schon wissen sollten, daß diese

t) v. Pfeffinger Vitriarium illustr. S. 3. p. 1337.

diese Geseze älter sind, als die Zeit, in der die Juden zu einem Volk anwuchsen, und hieraus leicht geschlossen werden kan, daß sie nicht allein das jüdische Volk, sondern das ganze menschliche Geschlecht verbinden, so stüzen sie sich doch auf das neue Testament, in welchem dieser Geseze nicht gedacht werde.

Das erste Strafgesez, das in der heiligen Schrift vorkommt, ist das, in welchem Gott auf den Todschlag die Strafe des Todes sezt.

Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. 1 B. Mosis Cap. 9. v. 6. 2 B. Mos. 20, 13.

Dieses Gesez will Gott so genau befolgt wissen, daß er in dem zweyten Buch Mosis ausdrüklich noch verordnet, daß vorsezliche Mörder das Recht der Freystätte (Jus asyli) nicht haben sollten.

In dem Fall des vorsezlichen Mords, wo der boshafte Wille zu töden aus allen Umständen hervorleuchtet, scheint mir der Fürst würklich einige Einschränkung zu haben, t) wenn schon Thomasius, Böhmer, u) Ziegler, x) und andre das Begnadigungsrecht auch in

t) in differt. de Jure aggratiandi principis Evang. in causis hom.

u) in differt. de Jure disj ens. S. 2. c. I. §. 27.

x) *Ziegler* de J. maj st. c. 2, §. 3. & seq.

in diesem Fall dem Fürsten zusprechen, und obgleich Thomasius seiner Dissertation selbst ein theologisches Bedenken von Halle angehängt hat.

Wir haben zwar Beispiele von Völkern, daß sie den Todschlag theils mit einer Geld- theils mit einer Gefängnißstrafe belegten, und daß ausser einigen andern mitternächtlichen Völkern bis auf die Zeiten des Stephanus Bathori auch bei den Polen der Todschlag so bestraft worden sey. So wissen wir auch, daß das Salische Gesez den Todschlag mit einer Geldstrafe rügte, y) und daß

y) Christ. Gottfr. Hoffmann. in diss. de orig. legum Germ. sect. 1. §. 4. not. c.

nach dem lege ripuariorum die Tod-schläger ausser einer bestimmten Summe, die sie den Anverwandten des Erschlagenen für das Recht etwas bezalen mußten, das diese Geseze fredum nennen, und welches vermuthlich mit unserem Wort Frieden einige Aehnlichkeit hat, da es das Schuzgeld für die Sicherheit des Todschlägers, und für das Recht der Rache gewesen ist. Dieses fredum gehörte dem Richter, und war der Person desjenigen gemäß, dem man Schuz gab. Es ist freilich etwas besonderes, wenn eben das Gesez, das auf den Diebstahl die Todesstrafe sezt, den Todschlag mit Geld bestraft. Leib-

niz gedenket deswegen auch dieser Ungereimtheit in dem ersten Tom der rerum Brunsvicensium mit diesen Worten:

Quid incongruum magis, quam caballi furtum capite puniri, nobilissimi viri cædem, pecunia lui?

Durch einen vorsezlichen Mord wird die Ruhe und Sicherheit eines Staats zu sehr beleidiget, als daß ein Fürst, wenn ihm auch dieses Recht zukommen sollte, sich desselben leicht bedienen wird. Er ist dafür besorgt, daß Friede und Einigkeit in seinen Staaten herrschen, und da diese durch nichts mehr beleidiget werden, als wenn Bürger gegen Bürger wüten, und die Rechte der

Menschheit verlezen, so ist er auch bedacht, durch Strenge und die Wirksamkeit der Geseze diese Rechte zu behaupten. Da aber der Todschlag nicht auf einerlei Art geschieht, und vorsezliche Mörder wohl von jenen zu unterscheiden sind, die durch einen unglüklichen Zufall zu diesem Verbrechen gebracht wurden, und wo wenigstens Umstände da sind, die bei einem solchen Unglüklichen einen vorsezlichen Mord zweifelhaft machen, und das göttliche Gesez selbst einen Unterschied macht, da es diesen das Recht der Freystätte nicht versagt, so kan auch ein Fürst um so ehe in einem solchen Fall Gnade ertheilen.

Einschränkung dieser Freystätte.

Was in den neuern Zeiten den Verbrechern die Zuflucht zur Gnade des Fürsten ist, das sind ihnen in den alten Zeiten die Freystätte gewesen. Da keine Unglüklichere sind, als die, welche von ihrem Gewissen und der Gerechtigkeit verfolgt, keinen Ort der Zuflucht haben, so finden wir in den mosaischen Gesezen, für solche, die keine vorsezliche Todschläger waren, Freystätte verordnet, wohin sie, um sich für der Rache der Anverwandten des Getödeten zu schüzen, fliehen konnten.

Für

Für vorsezliche Todschläger war keine Freystatt. Gott befahl selbst, vor dem Altar diese zu töden.

Eine solche Zuflucht, wie die Freystätte bei den Juden, waren bei den Griechen und Römern die Tempel. z) Sie waren bei dem unvorsezlichen Todschlag immer das schönste Denkmal der gesezgeberischen Klugheit. Aber wie durch den Mißbrauch auch das Gute zu einem Uebel werden kan, so geschah es auch hier. Ihre Tempel waren keine Zuflucht für unschuldige und unvorsezliche Verbrecher, sondern ein Sammelplaz von Böswichtern, denen nach vollbrachten Lasterthaten

z) Tacitus annal. lib. 3. c. 60.

ten ihre Tempel immer als eine sichere Rettung offen zu stehen schienen.

Zu den Zeiten Constantin des Grossen sehen wir, zwar nicht durch ein besondres Gesez, sondern vielmehr durch die Gewohnheit auch die christliche Tempel zu einer solchen Zuflucht offen. a) Aber auch hier artete es in einen Mißbrauch aus, bis endlich die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius durch verschiedene Verordnungen es einschränkten. b) Wir sehen fast bei jedem neuen Kaiser dieses Recht bald erweitert, bald eingeschränkt: wie

a) Jac. Gothofredus Com. ad L. 1. C. Theod. de his, qui ad eccl. conf.

b) l. 32. C. de episc. & cler.

wie zum Exempel Justinian in der siebenzehenden Novell im siebenden Capitel die Todschläger, die Ehebrecher und den Jungfernraub ausdrüklich davon ausnimmt.

Die fränkische Könige nahmen es auch in ihre Staaten auf, aber nicht ohne Einschränkung. So gieng es in die neuere Zeiten über, und die Päbste machten es, wie es die Kaiser vor ihnen gethan hatten; bald machten sie Verordnungen, wodurch sie es einschränkten, bald erweiterten sie es wieder.

Wenn man aber den Ursprung dieses Rechts betrachtet, und die Ursache, warum es eingeführt wurde, so finden

wir

102

wir es in unsern Zeiten ganz entbehrlich.

Bei dem jüdischen Volk konnte der nächste Anverwandte des Getödeten den Todschläger verfolgen, und ihn selbst töden, so daß der Richter den Todschlag nicht ehe untersuchen und bestrafen konnte, als wenn kein solcher Rächer des Bluts seines Anverwandten da war, oder wenn dieser den Todschläger nicht wieder verfolgen konnte, noch wollte. c) Noch eine Ursache war diese, damit solche Flüchtige nicht nöthig hätten, bei fremden Völkern Sicherheit zu suchen,

und

c) Seldenus in J. N. & G. juxta discipl. Ebræorum. lib. 4. c. 2. p. 484.

Bayerische Staatsbibliothek München

und dort fremden Göttern zu dienen. Bei den Griechen und Römern wurden diese Freystätte errichtet, um durch einen Zusammenlauf von solchen Flüchtlingen den Staat zu bevölkern, wie wir auch aus der Geschichte des Romulus wissen, theils der Wuth der Herren gegen ihre Knechte, die wegen Kleinigkeiten sie tödeten, einige Gränzen zu sezen. Da diese Ursachen in den neueren Zeiten wegfallen, und dieses Recht dem Wohl eines Staats nicht zuträglich ist, und sich mit der landesherrlichen Gewalt und Hoheit nicht verträgt, so finden wir es auch in den wenigen Staaten, in denen es noch gefunden wird,

so eingeschränkt, daß kaum ein Schatten vom alten Recht der Freystätte noch gefunden wird. Nicht protestantische Fürsten und Stände, denen das Jus circa sacra ohnehin zukommt, allein, sondern auch catholische Stände lassen sich in ihrem Recht zu bestrafen oder zu begnadigen, durch dieses vermeinte Recht einer Freystatt der Kirchen nicht mehr aufhalten. Hier glaub ich das noch anführen zu können, daß ob zwar die Freystätte denen muthwilligen und vorsezlichen Todschlägern sonsten nicht zu statten kommen, die uns benachbarte Reichsstadt Reutlingen jedoch darinnen das besondere Vorrecht hat, daß sie

103
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

auch einen muthwilligen Mörder, der dahin seine Zuflucht genommen, nicht auszuliefern schuldig, sondern sein Ankläger, der ihn belangen will, daselbst ihn belangen muß.

Einschränkungen in Ansehung der Wohnungen der Gesandten.

Nicht die Kirchen allein, sondern auch die Wohnungen der Gesandten fremder Mächte haben die Verbrecher als einen sichern Zufluchtsort für die Strafe angesehen, und vielleicht haben die Gesandte ihrem Stolz dadurch zu sehr ge-

schmei-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

schmeichelt gefunden, als daß sie dieses nicht auf einige Weise hätten behaupten sollen.

Der Gesandte stellt zwar die Person seines Herrn vor, und also wird er immer nach dem Völkerrecht für eine unverlezliche Person gehalten, und selbst von dieser Unverlezlichkeit geht ein Theil auf sein Gefolge über. Aber der Gesandte würde ein grösseres Recht verlangen, als sein Herr selbst nicht hat, wenn er in die landesherrliche Rechte eingreifen, und sich eines Rechts anmassen wollte, welches niemand als dem Fürsten gehört, in dessen Staaten er sich aufhält. Das Recht von den

Strafen zu befreyen, gehört zu den Regalien des Fürsten, und nicht der Herr des Gesandtens, noch weniger der Gesandte, kan, ohne diesen zu nahe zu treten, dieses Recht verlangen, und dem Fürsten durch solche Anmassungen das Seinige schmälern.

Die Strittigkeitrn des Königes von Frankreich mit Innocentio XI. der für seinen Gesandten dieses Recht in Rom haben wollte, sind bekannt, und zeigen, daß kein Gesandter mit Recht darauf Anspruch machen könne, und daß es blos auf die Nachsicht des Fürsten ankomme, ob er von diesen Rechten etwas auf andre übergehen lassen wolle,

oder nicht. Aus diesem sehen wir, daß allein der Fürst das Begnadigungsrecht habe, und daß die einige Freystatt würklich der Thron des Fürsten seye, wohin man fliehen müsse, wenn man glaube, daß man durch sein Verbrechen seiner Gnade sich nicht unwürdig gemacht habe.

Von der Linderung der Strafe.

Der Richter kan weder gelinder noch strenger als die Geseze seyn. Diese sind seine Richtschnur, nach welcher er sich in allen vorkommenden Fällen genau zu richten hat.

Wenn er also über die Gränzen seiner ihm vorgeschriebenen Gewalt gehet, und ein Verbrechen härter oder gelinder bestraft, als es die Geseze vorschreiben, so ist sein Urtheil ungültig. Er kan durch eine unzeitige Barmherzigkeit selbst ein Verbrecher werden, d) und nur allein alle Beschuldigungen und Strafen dadurch vermeiden, wenn er den ihm vorgezeichneten Weg nicht verläßt. Besonders waren hierinnen die Römer sehr strenge. Die Richter durften in der Bestrafung eines Verbrechens von dem Gesez nicht abweichen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussezen woll-

d) Schneider de crimine gratiæ.

wollten, mit eben der Strafe belegt zu werden, welche sie denen Verbrechern nach den Gesezen hätten auflegen sollen.

Wir finden auch Geseze, welche auf eine unzeitige Gelindigkeit die Strafe der Infamie und den Verlust der Güter sezen. Ein Richter kan also keine Leib- und Lebensstrafe in eine Geldstrafe verwandlen, noch für eine gelindere eine härtere Todesstrafe erkennen, als das Gesez befiehlt: denn Carl des V. peinliche Halsgerichtsordnung und die Bambergische, in der wir es vorhero schon finden, befiehlt solches ausdrüklich. In einer deutschen Glosse des

Landrechts im 69sten Artikel des ersten Buchs steht.

„Ich sage dir auch du Richter, legst „du einem überwundenen Mann ei„nen andern Tod an, als den, wel„chen ihm das Gesez gibt, und zu„theilt, ob er auch wohl darum bit„tet, so bistu an seinem Blut und an „seiner Seele schuldig 2c. 2c. Dann „du hast dessen keine Gewalt, daß du „Gottes Creatur töden mögest, nach „deinem Sinne, sondern das Recht, „das Gott gegeben hat, mag allein „seine Creatur töden, und du nicht.

Vor die Strafe des Rades, die Strafe des Schwerds aufzulegen, kan kein Richter, weil dieses schon zu dem

Be=

Begnadigungsrecht gehört. Er muß deswegen sehr vorsichtig seyn, daß er die Begnadigung mit dem Recht, die die Strafe und das Verbrechen unter sich zu vergleichen, und die Geseze auszulegen, nicht mit einander vermische.

Die Linderung der Strafe kan aber auf zweyerlei Art geschehen. Sie kan erstens aus blosser Gnade, zweytens aus einer gerechten Ursache geschehen: der erste Fall kommt allein dem Fürsten zu, und dieses ist die eigentliche Begnadigung, wenn keine Ursache da ist, die eine gemäßigtere und von den Gesezen abgehende Strafe verlangen

 könnte.

könnte. Der zweyte Fall aber, wenn gerechte Ursachen zur Linderung der Strafe den Richter veranlassen, ist keine Begnadigung sondern Gerechtigkeit, die von dem Richter verlangt, keine andere als eben diese Strafe aufzulegen. Ist also ein solcher Grund zur Linderung der Strafe da, den die Geseze ausdrüklich oder stillschweigend billigen, und in diesem Fall keine gewisse Strafe von den Gesezen bestimmt, so bleibt es auch dem Gutdünken des Richters überlassen, gelind oder hart nach den Umständen zu bestrafen, wie wir dieses auch in der peinlichen Halsgerichtsordnung, wiewohl nur zu oft dem Gutdünken des Richters überlassen finden.

III. Abschnitt.

Vom Begnadigungsrecht in Soldaten-Verbrechen.

Ich habe in dem zweiten Abschnitt dasjenige vom Begnadigungsrecht vorausgeschikt, was ich mir als die allgemeine Gründe desselben vorstelle, der Verbrecher mag Soldat, oder er mag Bürger seyn.

So sage ich auch vom Richter; Es mag jener Richter, der seine Bürger nach seinen Gesezen bestraft, oder es mag der Kriegsrichter seyn, dem seine Kriegsartikel, seine besondre Verordnungen, und wenn es gemeine Verbre-

chen sind, auch die gemeine Rechte zur Vorschrift dienen, so haben immer beede einen gleichgezeichneten Weg zu gehen, den keiner überschreiten kan, ohne die Pflichten seines Richteramts zugleich zu überschreiten. Da jeder die nämliche Anweisung hat, so scheint es mir deswegen unnöthig zu seyn, das hier zu wiederholen, was ich schon gesagt habe, wenn ich nichts neues finde, das ich als etwas besondres vom Kriegsrichter sagen kan.

Eben so ists auch beim Fürsten, dem das Begnadigungsrecht zukommt. Der Soldat und der Bürger, beede sind seine Unterthanen; wenn diese in

eben dem Grade Verbrecher sind, so hat das Recht zu begnadigen, das keinen Unterschied unter ihren Personen leidet, bei beeden auch gleiche Einschränkungen. Nur ist bei Soldaten der Unterschied, daß nicht immer der Fürst, sondern auch andre auftragsweise dieses Recht ausüben.

Wer hat ausser dem Fürsten dieses Recht bei Soldaten?

Dieses Recht der Fürsten und Stände, welches ihnen im westphälischen Friedens-Instrument als ein Vorrecht der Landeshoheit zuerkannt, nnd durch Reichs-

Reichsgeseze bestätiget worden, finden wir auch bisweilen per modum perpetuæ commissionis auf andre übergetragen.

Dieses Recht hat, wenn der Kriegsherr selbst abwesend ist, der commandirende General, denn von diesem hängt auch die Bestätigung der kriegsgerichtlichen Urthel ab, welche, so lange diese noch fehlt, nicht vollzogen werden kan.

In einer Verordnung Friederich Wilhelms, Churfürsten von Brandenburg, stehet, daß solches Recht

> uns allein, oder im Felde, wenn wir nicht zugegen, unserm Feldmarschall, oder wer sonst die Armee commandiret, zustehet.

Schon

Schon in den ältesten Zeiten der Deutschen hatten es die Heerführer derselben. Sie hatten nach den Königen den obersten Befehl im Krieg, und jeder mußte ihnen bei nahmhafter Strafe gehorchen, und so hatte auch entweder der König, oder der Herzog als Heerführer in schweren und Hauptverbrechen das Begnadigungsrecht.

Es kommt dieses Recht also entweder dem Fürsten, oder in dessen Abwesenheit dem Feldmarschall ganz allein zu; e) doch ist bei den kaiserlichen Soldaten das besondre, daß dort die Obristen der Infanterie Regimenter von den

Zei-

e) Obrecht. de discipl. milit. §. 388.

Zeiten Maximilian I. an, dieses Recht haben.

Kostka schreibt in seinen observationibus militaribus über den Leopoldinischen Artikels-Brief p. 220.

„Nach so vieler Anregung vom Begnaden der Verurtheilten und Ehrlosen beziehe ich mich auf die Kundschaft des fast halben Europä, daß zu Uebung dieses regalis die kaiserliche Feld- und andre Obristen zu besondrer Zierd ihrer Majestät Dienstes usque ad æmulationem & invidiam vicinorum exercituum lang über menschliches Erinnern befugt sind.

Und ferner steht in den kaiserlichen Kriegsrechten.

„Nie-

„Niemand soll sein Urthel mildern
„oder Gnad beweisen, denn daß ihnen
„keineswegs, allein dem Kriegsherrn,
„oder in seinem Abwesen dem Obri-
„sten zu thun gebühret.

Die Ursache, warum die Obristen der Cavallerie dieses Recht nicht auch haben, ist wohl der Würde zuzuschreiben, die die Reuterey in den alten Zeiten für der Infanterie hatte.

Weil nur Adeliche unter die Reuterei angenommen wurden, so hatte diese auch den Vorzug, daß sie unter keines andern, als unter des Feldmarschalln Gerichtsbarkeit stunde. f)

Das

f) Knorr Anl. zum Kriegs Pr. 10 Haupst. § 46. lit. e.

Das Recht der kaiserlichen Infanterie-Obristen geht so weit, daß sie diejenige begnadigen können, die an ihren Ehren und Leben verurtheilt worden. Gnügen sagt, daß auch einige Crayß-Obristen bei den Crayß-Regimentern auf dieses Recht Anspruch machten, doch sezt er hinzu, daß es ordentlicherweise ihnen nicht zukomme.

Die Erfahrung beweißt auch, daß dieses Recht zu Kriegszeiten, wenn die Crayßvölker in das Feld mit geschlossenen Regimentern ausgerükt sind, nur allein dem in dem eigentlichen Verstand genommenen Crayß-Obristen, welches der höchste Oberbefehlshaber und General-

ral-Feldmarschall ist, oder dem in dessen Abwesenheit commandirenden Befehlshaber zustehe, wohin auch die Urtheile zur Bestätigung eingesendet werden müssen.

Ausser den kaiserlichen Obristen wird dieses Recht sonst nirgends gestattet, und deswegen ließ Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, da die Obristen auch dieses Rechts sich anmassen wollten, eine Verordnung bekannt machen, daß solches künftighin nicht mehr geschehen solle.

Und sich dessen ferner niemand unterstehen möge, wiewohl wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu

Zeiten denen zum Tode condemnirten auf ihr und der ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis dispensiren, und zum Exempel diejenigen, welche etwa zum Strang condemnirt, arquebusiren lassen mögen, worinnen sie doch behutsam zu gehen, und ohne erhebliche Ursachen nichts im Urtheil, so in Kriegsrecht gesprochen worden, zu ändern.

Was das Begnadigungsrecht bei Soldaten für Einschränkungen habe.

Ich widerhole hier die schon oben gemachte Eintheilung der Verbrechen in gemeine und Soldatenverbrechen, und

diese

diese lehrt mich sogleich bestimmen, daß ein Fürst nur in gemeinen Verbrechen gewisse Einschränkungen habe; in Soldatenverbrechen aber ganz nach seiner Willkühr begnadigen könne.

Der Unterschied, ob auf ein Verbrechen ein göttliches oder menschliches Gesez eine Strafe verordnet, bringt diese eingeschränkte oder willkührliche Begnadigung herfür.

Die Kriegsgeseze sind nur menschliche Geseze, die von dem Kriegsherrn vorgeschrieben worden sind, und dieser hat also eben dadurch, daß er das Gesez gemacht hat, auch das Recht es ent-

weder ganz aufzuheben, oder in gewissen Fällen die Strafe zu mildern.

Begehet aber ein Soldat ein Verbrechen, worauf die göttliche Geseze die Todesstrafe gesezt haben, so wird der Fürst schon vorsichtiger seyn, und die Umstände wohl erwägen, die ihn allenfalls zur Begnadigung bewegen, oder ihn davon abbringen können.

Obschon verschiedene ihn in jedem Fall von der Verbindlichkeit an die göttliche Geseze loszusprechen suchen, so sind doch ihre Gründe nicht so beschaffen, daß man ihrer Meinung beitritt, wenn man die Gründe der andern hört, die überwiegender sind, und denen deswegen

gen die Oberhand zu behalten desto leichter wird.

Ich will durch dieses nicht sagen, daß der Fürst an diese oder jene Strafe gebunden sey, die das göttliche Gesez benennt. Die Fälle sind zu häufig, wo man durch Beispiele das Gegentheil beweisen kan, in denen immer der Fürst von der Strenge der Strafe etwas gemildert hat, die der Richter nach den göttlichen Gesezen gesprochen, dem Verbrecher auferlegt hatte, und hier übte er also würklich sein Begnadigungsrecht aus, da die Linderung der Todesstrafe schon hiezu gehört. Und so kan er auch, wenn es die Umstände erfordern, ein

Verbrechen härter bestrafen, als die göttliche Geseze es zu bestrafen befehlen. Ich glaube so gar, daß er bei besondern Umständen noch weiter gehen kan, ohne die göttliche Geseze zu verlezen.

Wir haben Strafen, die den Todesstrafen ganz gleich geachtet werden. g) Sollte nicht ein Fürst in eine solche Strafe die Todesstrafe verwandlen können?

Bei einem Verbrechen, wofür sich die Menschheit entsezt, oder wodurch sie wenigstens entehrt wird, kan die Gerechtigkeit des Fürsten ohnehin nicht zulassen, daß nicht wiederum das Blut

des

g) Brunnemann in C. p. 1149.

des Verbrechers gefordert werde. Aber bei einem Todschlag, der nicht ganz bis zum äusserst vorsezlichen hingränzt, wird er es schon thun können, ohne der Wohlfarth des Staats, und ohne der Ruhe und Sicherheit desselben zu schaden.

Der Endzwek der Strafe wird durch die lebenslängliche Verdammung auf die Galeeren, durch eine lebenslängliche Schanzarbeit, oder ein beständiges Gefängniß, fast eben so wohl erhalten, als er durch die Todesstrafe selbst erhalten wird. Wenn ich mir noch jene Menschen vorstelle, deren Lasterthaten sie bis zum Vieh herab gesezt haben,

so bin ich überzeugt, daß ihnen der Tod diese schrekliche Strafe nicht ist, die sie abhalten kan, diese Lasterthaten nicht fortzusezen, und denen es gleichgültig ist, ob sie ihr Leben durch eine Krankheit, oder durch die Hände des Scharfrichters verlieren. Sollten diesen Leuten jene Strafen nicht härter seyn, als die Todesstrafen? Und wird wohl der Endzwek des Gesezes weniger bei dem einen als bei dem andern erhalten? Ich glaube so gar, daß hiedurch die Verbrechen noch ehe vermindert werden können.

Der Fürst scheint mir deswegen um so mehr die Macht zu haben, eine To-

desstrafe in diese Strafen verwandeln zu können, da das Gesez durch die Gleichheit dieser Strafe mit jener nichts verliert.

So weit scheint er mir als Kriegs- und Landesherr, sein Begnadigungsrecht ausdehnen zu können.

Aber der oberste Feldherr, oder wem es sonst vom Fürsten übertragen ist, muß seine Gewalt schon hierinn auf eine gemäßigtere Art gebrauchen.

Ueberhaupt scheint mir dieses übergetragene Recht meistens nur auf Soldatenverbrechen zu gehen. Wenigstens, wenn

wenn bei einem andern Verbrechen der Fall ein wenig zweifelhaft ist, so glaube ich, daß er alsdenn desto behutsamer verfahren, und allenfalls hierüber die Meinung des Kriegsraths hören muß, ob auf diesen oder jenen Fall die Begnadigung angewendet werden könne, wie in einer holländischen Kriegsverordnung vom J. 1706. art. 24. der Feldmarschall allzeit dahin angewiesen ist.

Es soll der Feldmarschall zwar Macht haben, wegen der Verbrechen, so bei der Armee nicht allein von gemeinen Soldaten, sondern auch von denen Officiers, bis auf die Capitains inclusive begangen worden, auf geschehenes Ansuchen Pardon und Gnade zu erthei-

ertheilen, jedoch solches anders nicht, als nachdem er des Kriegsraths Meinung darüber vernommen.

Es kan auch ein Fürst gewisse Fälle ausnehmen, in welchem diejenige, ob sie schon sonsten das Begnadigungsrecht haben, alsdenn nicht begnadigen können.

So befahl Kaiser Leopold in dem Duellmandat von 1682.

Es sollen auch weder die Generals noch Obristen, noch unsre andre nachgesezte Commandanten, Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben, die in unsern erfrischten und geschärften Generalien angesezte Leib- und Lebensstrafe in einerlei Weise zu mitigiren, son-

dern uns jedesmal das Urtheil vor der Publication gehorsamst einzuschiken verbunden seyn.

Von der zum Begnadigungsrecht gehörigen Strafe durchs Loos.

Da kein Kriegsrichter anders als nach den vorhandenen Kriegsartikeln und Gesezen sprechen kan, so sehen wir, daß diese Aussonderung durch das Loos nur ein Recht für den Kriegsherrn sey, oder für den, dem der Kriegsherr das Commando mit diesem Recht zugleich übertragen hat. Es fließt dieses Recht aus dem Recht zu begnadigen, und gehört

hört also zu den Vorrechten eines Fürsten. h)

Diese Strafe durchs Loos hat ihren Ursprung schon in den alten Zeiten von Rom, und gränzt nahe an die Zeiten der Könige hin.

Livius i) erzält uns von Consul Appius Claudius ein Beispiel dieser Strafe.

Und Cicero gedenket derselben in der Rede für den Cluentius.

In den neuern Zeiten finden wir sie durch Kriegsartikel und andre Verordnungen eingeführt k) und bestätiget.

Diese

h) Harnusperger de sortitione bellica §. 10.

i) L. 2. c. 59.

k) Artikelsbrief der Reichsvölker de anno 1682.

Diese Strafe hat gemeiniglich statt, wenn eine Compagnie oder ein ganzes Regiment flüchtig worden ist, ohne daß es die Noth erfordert hätte. Sie kan vorkommen, wenn Regimenter oder Compagnien ohne Wissen des Feldherrn mit dem Feind capituliren, oder in einen Tractat sich einlassen, wenn eine Besazung den Commandanten einer Vestung zwingt, solche dem Feind zu übergeben. Sie kan aber auch vorkommen,

1682. Art. 73. Schwedische Kr. Art. Art. 66. 71. 74.

Brandenburgisches Kriegsrecht. Art. 33. 41.

Braunschweig Lüneburg Handverische Art. Br. Art. 60. 71.

B. L. Zellisches Kr. R. Art. 32. 36.

Zürcher Kr. R. Art. 43. & 46.

men, wenn viele Soldaten einen Todschlag begangen hätten.

Obschon die göttliche Geseze verordnen, daß das Blut der vorsezlichen Todschläger wiederum vergossen werden solle, so hält man dennoch dafür, daß wegen der Menge der Verbrecher die Strafe durchs Loos geschehen könne.

Es dürfte aber solche nur in dem Fall statt finden, wenn mehrere nach vorhergegangener Verabredung mit Vorsaz einen töden; da hingegen, wenn von ungefähr Händel entstehen, und dabei jemand getödet wird, nur derjenige von den Verbrechern sein Leben verliert, von dem bekannt ist, daß er eine tödliche

Wunde dem Getödeten beigebracht habe, wenn dieser aber nicht entdeckt wird, so sind alle und jede alsdenn mit einer ausserordentlilchen Leibesstrafe zu belegen. l)

Da diese Verbrecher alle den Tod nach den Gesezen verdient hätten, so folgt hieraus, daß diese Strafe für die meisten eine Begnadigung sey, weil der gröste Theil davon am Leben bleibt, und ihnen gemeiniglich nur noch eine ausserordentliche Strafe auferlegt wird.

Diese

l) Peinliche Halsgerichtsord. art. 148.
Lauterbach Colleg. ff. ad tit. de Sicariis. §. 15.
Müller de homicidio a pluribus commisso.

Diese ausserordentliche Strafe, die auf ein Kriegsverbrechen, wenn nemlich ganze Regimenter im Feld flüchtig werden u. s. w. folgt, kan zum Beispiel diese seyn, daß sie einige Zeit ohne Fahne dienen müssen.

So heißt es in der Reichsvölker Artikelsbrief art. 73.

So viel aber gemeine Soldaten betrift, soll von den schuldigen der Zehende aufgehängt, und mit den übrigen also gebehret werden, daß dieselbe ohne Standarten zu dienen, ausserhalb dem Lager zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu säubern und reinigen, sollen angehalten werden.

Sollten die Anführer derselben aber bekannt seyn, so läßt man diese nicht loosen, sondern jeder von ihnen wird am Leben bestraft.

Vom Recht der Wiedereinsezung in den vorigen Stand der Ehren.

Ich habe schon oben bei den Kriegsstrafen gesagt, auf welche Art, und bei welchen Verbrechen ein Soldat ehrlos gemacht werde.

Obschon der Kriegsrichter so viel möglich zu vermeiden sucht, den Verbrecher mit einer solchen Strafe zu belegen, welche die Infamie begleitet, so

kan

kan dieses doch nicht immer geschehen. Einer für den Soldaten unwürdigen Handlung kan also auch diese Strafe folgen.

Sie kan entweder die einige Strafe seyn, wenn im Urtheil steht:

> Es solle derselbe auf offentlicher Parade für einen Schelmen erklärt werden.

Oder das Urtheil kan auch so abgefaßt seyn:

> Er solle Ehr und Leben verlieren.

Wenn ihm nun das Leben geschenkt wird, so verliert er dennoch die Ehre noch, und dieser Verlust macht ihn unfähig, ferner Kriegsdienste zu thun.

Derjenige, so einmal zum Schelmen verurtheilt, oder in des Scharfrichters Händen gewesen, soll im Lager und Vestungen nicht gelitten werden. m)

Mit diesen stimmen auch die Kriegs-Artikel aller übrigen Mächte überein.

Den Verurtheilten ihre Ehre wieder zu geben, kan niemand als der Fürst, der sie ihnen genommen hat; oder der, dem er das Recht zu begnadigen übertragen hat.

Der Richter kan es nicht, und wenn er einen Unschuldigen verdammt hätte, so hat er die Macht nicht, sein Urtheil zu widerrufen. Denn dieses

ist

m) Churfürstl. Brand. K. R. art. 88.

ist allein ein Vorrecht des Fürsten. n) Es fließt aus eben der Quelle, aus der das Begnadigungsrecht fließt, und ist durch eben diese Reichsgeseze wie jenes bestätiget. o)

Ich brauche hier nichts von jenem Unterschied zu sagen, den die Publicisten machen, ob einer wider die Reichsgeseze, oder nur wider die Geseze eines einzelen Reichsstandes ein Verbrechen begangen hätte. Bei den Soldaten wird der erstere Fall wohl nicht leicht vorkommen.

Die-

n) L. 37. ff. de pœnis.
L. 31. ff. de pœnis.

o) Westphäl. Fried. Instr. art. 8. Reichs-Absch. vom Jahr —:· 1526. §. 6.

Dieses Recht ist von dem Begnadigungsrecht nur darinn unterschieden, daß die Verurtheilte durch dieses, ihr Leben, durch jenes aber, entweder ihre Güter oder ihre Ehre wieder erhalten. Eben diese Bedenklichkeiten können auch hier sich äussern, die bei dem Begnadigungsrecht gefunden werden.

Ein Soldat, der ein Verbrechen begeht, worauf die göttliche Geseze die Todesstrafe sezen, entgeht dieser durch die Flucht, seine Name wird aber an den Galgen geschlagen, und er hiedurch ehrlos gemacht.

Wenn nun der Fürst ihn einstens in seinen vorigen Stand der Ehren wie-

der

der einsezen wollte, so würde er eben diese Schwierigkeiten finden, die ihn dort bei dem Begnadigungsrecht so behutsam machen. Dann hier übt er beede Rechte zugleich aus.

Diese Wiedereinsezung in den Stand der Ehren kan entweder eine Handlung der Gerechtigkeit, oder eine Handlung der Gnade seyn.

Sie ist eine Handlung der Gerechtigkeit, wenn ein Unschuldiger durch falsche Zeugnisse, durch eine würkliche Ungerechtigkeit oder durch die Unwissenheit des Richters mit der Strafe der Infamie belegt worden.

Obschon nachgehends seine Unschuld sich offenbarte, und ein ehrlicher Mann immer ein ehrlicher Mann bleibt, wenn er nicht durch schlechte Handlungen diesen Namen verliert, so muß dennoch bei den Soldaten die Wiedererstattung der Ehre geschehen, und sie ist also gerecht, weil man dieses zu thun verbunden ist, da man auf eine unverdiente Art sie ihm genommen hat.

Sie ist aber eine Handlung der Gnade, wenn alle jene Umstände wegfallen, wenn der Verbrecher die Strafe würklich verdient hat, der Fürst aber, durch gewisse Umstände dazu bewogen, ihn davon befreyen will.

Daß dieses aber nicht ohne alle Einschränkung geschehen könne, und daß deßwegen immer auf die Person des Verbrechers, und auf das Verbrechen selbst zu sehen sey, hab' ich schon gesagt.

Mir ist der Fürst oder der oberste Feldherr in Abwesenheit des Kriegsherrn und endlich bei den Kaiserlichen die Obristen hier eine Person.

Dann diese haben mit dem Begnadigungsrecht auch dieses Recht zugleich erlangt.

Er mag begnadigen, die an ihren Ehren, oder Leben verurtheilt werden. p)

p) v. Schwendi tit. Landsknecht Obrister v. 2.

Diese Wiedererstattung der Ehre kan entweder durch ein besonderes Diplom, oder dadurch geschehen, wenn der Fürst einen wieder in die vorigen Aemter und Würden einsezt.

Bei den Soldaten aber geschieht solches mit gewissen Gebräuchen, weil solche auch bei dem Verlust der Ehre vorgegangen sind. Denn da die Infamirung gemeiniglich auf öffentlicher Parade geschiehet, so ist es auch nöthig, daß die Wiedererlangung der Ehre öffentlich geschehe. Diese Gebräuche sind, daß man vor allem des bisher ehrlos gewesenen an den Galgen angeschlagenen Namen oder das aufgehängte Bildniß

durch

durch den Henker von solchem wieder abnimmt, und darauf über den, der begnadiget werden solle, die Fahne schwingt, durch welche Handlung er alsdenn wieder zu Kriegsdiensten fähig gemacht wird, und an den vorigen ehrlosen Stand nicht mehr gedacht werden darf. q)

So ließ König Friedrich Wilhelm von Preußen im Jahr 1714. ein Edikt deswegen ergehen.

Sollte auch gleich wider ein oder den andern Ausgetrettenen und Desertirten einige Execution durch Affigirung dessen Namens an die Justice oder sonst auf andre Weise die gesezte Stra-

q) Knorr cap. XI. §. 13.

se würklich vollzogen seyn. So wollen Seine Königliche Majestät dennoch hierunter Gnade vor Recht ergehen lassen, das delictum und deßhalb wohl verdiente Strafe mit aller sich dadurch zugezogenen Infamie gänzlich aboliren, die Namen von der Justice refigiren zu lassen, und dieselbe aus königlicher Macht und Gewalt ihrer Ehren so plenarie restituirt haben, daß ihnen so wenig in der gemeinen Societät, Collegio, Innungen und Handwerkern den geringsten Vorwurf oder Hinderung geben, als sonsten auf einige Weise ihren Ehren schädlich seyn solle.

So viel von dieser Materie, von der sich noch vieles sagen liesse, wenn

ich meine Abhandlung zu mehreren Bogen anwachsen lassen wollte, und wenn ich nicht wüßte, daß gut schreiben und viel schreiben ganz verschiedene Sachen wären. Aus einem Versuch, den man gemeiniglich am Ende seiner akademischen Jahre wagt, ist diese Abhandlung entstanden, und als einen solchen Versuch, und nichts mehreres, wünscht' ich auch, daß sie beurtheilt werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Friedrich Ludwig,

Abhandlung vom Begnadigungsrecht, besonders in Soldaten-Verbrechen

Stuttgart 1773

Crim. 94#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394298-3
VD18 14460440-001